

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	29.01.2013

"Interkommunale Kooperation StadtRegion Köln - Rhein - Erft"; hier: Einzelhandelsvereinbarung



Anlass war der Wunsch der Bürgermeister, am Beispiel verschiedener großflächiger Einzelfälle die regionale Einzelhandelssituation zu erörtern und möglicherweise im Rahmen der Entwicklung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes einheitliche Regularien für die Entwicklung zu definieren.

Auch in der "Interkommunalen Integrierten Raumanalyse" (IIRA) wurde bereits eine gemeinsame Vorgehensweise vorgeschlagen.

Im Rahmen einer Pro- und Kontra-Diskussion wurde die Entwicklung eines aufwendigen regionalen Einzelhandelskonzeptes verworfen und der "Interkommunalen Arbeitskreis" (IntAK) beauftragt, eine regionale Einzelhandelsvereinbarung für die gemeinsame Handhabung der Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zu entwickeln.

Nach umfassender Abstimmung der einzelnen Regelungen zwischen den Städten soll nun die Vereinbarung als Verwaltungsanweisung offiziell eingeführt werden.

Inhalt der Pressemitteilung:

Städtebauliche Fehlentwicklungen sollen verhindert werden

Linksrheinische Kölner Nachbarkommunen haben mit der Stadt Köln eine Einzelhandelsvereinbarung beschlossen

Die Städte Brühl, Frechen, Hürth, Köln, Pulheim und Wesseling sowie der Rhein-Erft-Kreis haben eine Einzelhandelsvereinbarung beschlossen. Sie wurde beim fünften Treffen der Bürgermeister der linksrheinischen Kölner Nachbarkommunen, des Oberbürgermeisters der Stadt Köln sowie des Landrates des Rhein-Erft-Kreises im Hürther Rathaus unterzeichnet. "Unerwünschter Einzelhandel und städtebauliche Fehlentwicklungen können durch ein gemeinsames Handeln leichter verhindert werden", stellt Hürths Bürgermeister Boecker fest.

Ziel ist ferner, eine frühzeitige projektbezogene Positionierung der Städte untereinander zu ermöglichen und die vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter zu stärken. Sie haben für den Bedarfsfall eine sogenannte "Konsensrunde Einzelhandel" gebildet. Diese soll beispielsweise tagen, wenn ein großflächiger Standort am Stadtrand oder in einem Gewerbegebiet geplant ist. Handlungsbedarf besteht auch bei der Ansiedlung von Shoppingcentern und Factory-Outlet-Centern.

Gemäß Baugesetzbuch ist sowohl bei der Bauleitplanung als auch in Einzelfällen mit den Nachbarstädten eine umfassende Abstimmung vorgeschrieben. Eine frühzeitige Aufklärung, Abstimmung und Verfahrensbegleitung im Rahmen einer Konsensrunde vereinfachte formelle Verfahrensprozesse. Im Sinne der Begrenzung von Verfahrenszeiten könnten schon zu Verfahrensbeginn mögliche Auswirkungen erkannt, Grundsätze und Auflagen formuliert oder bauleitplanerische Vorgaben definiert werden. Von der Einzelhandelsvereinbarung unberührt bleibt die formelle Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Änderung der Flächennutzungspläne, der Aufstellung von Bebauungsplänen und Einzelhandelskonzepten im Rahmen des Baugesetzbuches.

Geplant ist nun, die Einzelhandelsvereinbarung auch mit den rechtsrheinischen Kommunen abzustimmen und umzusetzen.

Anlage (Einzelhandelsvereinbarung)

Gez. Höing